

Ausgabe 1. Januar 2024

Zusätzliche Versicherungsbedingungen (ZVB) COMPLETA EXTRA Krankenpflege-Zusatzversicherung

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

1 Zweck

Leistungen

2 Leistungen im Ausland

3 Suchaktionen in der Schweiz

4 Sehhilfen und Augen-Laserkorrekturen

5 Spezielle Behandlungsformen

6 Komplementärmedizin

7 Prävention

8 Gesundheitsförderung

Diverses

9 Ende oder Sistierung der Versicherungsdeckung

Allgemeines

1 Zweck

Die COMPLETA EXTRA Krankenpflege-Zusatzversicherung gewährt ergänzend zur COMPLETA Krankenpflege-Zusatzversicherung Leistungen an die Kosten für ambulante Behandlungen im Ausland, der Komplementärmedizin, an Präventionsmassnahmen, an die Gesundheitsförderung, an Sehhilfen und an spezielle Behandlungsformen. Zusätzlich werden Leistungen zur Sportförderung, für Augen-Laserkorrekturen und für Suchaktionen in der Schweiz gewährt.

Leistungen

2 Leistungen im Ausland

- 2.1 Begibt sich die versicherte Person für eine ambulante ärztliche oder ärztlich verordnete Behandlung gezielt ins Ausland, so übernimmt Helsana ergänzend zu den Leistungen aus COMPLETA den vollen Rechnungsbetrag, jedoch max. CHF 4000.– pro Kalenderjahr.
- 2.2 Kosten für Sehhilfen und Augen-Laserkorrekturen, Behandlungen der Komplementärmedizin, Prävention und Gesundheitsförderung werden ausschliesslich aus den nachfolgenden Ziff. 4 und 6 - 8 übernommen, sofern Leistungen im Ausland ausdrücklich vorgesehen sind.

3 Suchaktionen in der Schweiz

Zusätzlich zu den Kosten inländischer Rettungs-, Bergungs- und Nottransporte aus COMPLETA übernimmt Helsana für Suchaktionen in der Schweiz, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung der versicherten Person unternommen werden, max. CHF 30 000.– pro versicherte Person und Leistungsfall.

4 Sehhilfen und Augen-Laserkorrekturen

- 4.1 Für Brillen mit Korrekturgläsern, einschliesslich Brillengestell, und Kontaktlinsen übernimmt Helsana ergänzend zu den Leistungen aus COMPLETA den vollen Rechnungsbetrag, jedoch max. CHF 300.– pro Kalenderjahr bzw. max. CHF 1500.– innert fünf aufeinanderfolgender Jahre, wenn in einzelnen Kalenderjahren kein Leistungsbezug erfolgte.
- 4.2 Von den Kosten für refraktive Chirurgie zur Korrektur von Fehlsichtigkeit durch Laserbehandlung (Augen-Laserkorrekturen) übernimmt Helsana max. CHF 750.– pro Auge und Kalenderjahr. Der Leistungsanspruch beginnt nach einer Karenzfrist von 6 Monaten ab Beginn der Versicherung. Entscheidend für die Entstehung des Anspruchs ist das Datum der Operation.
- 4.3 Helsana vergütet die Leistungen unter dieser Ziffer auch bei im Ausland entstandenen Kosten.

5 Spezielle Behandlungsformen

- 5.1 Für spezielle Behandlungsformen auf ärztliche Verordnung hin übernimmt Helsana den Selbstbehalt aus COMPLETA in der Höhe von 25%.
- 5.2 Massgebend ist die Liste für COMPLETA mit den Behandlungsformen, die einen Leistungsanspruch begründen. Diese Liste wird laufend angepasst und kann bei Helsana eingesehen oder auszugsweise einverlangt werden.

6 Komplementärmedizin

- 6.1 An ambulante Behandlungen, welche nach komplementärmedizinischen Heilmethoden durchgeführt werden (ohne Heilmittel), übernimmt Helsana ergänzend zu den Leistungen aus COMPLETEA den vollen Rechnungsbetrag, sofern Leistungserbringende (Ärztinnen und Ärzte, Naturheilpraktikerinnen und -praktiker, Therapeutinnen und Therapeuten) von Helsana für die entsprechende Leistung anerkannt sind. Massgebend sind die Listen für COMPLETEA mit den anerkannten Therapiemethoden und mit den anerkannten Leistungserbringenden. Diese Listen werden laufend angepasst und können bei Helsana eingesehen oder auszugsweise einverlangt werden.
- 6.2 Für bestimmte Therapeutinnen und Therapeuten und komplementärmedizinische Therapiemethoden (siehe Liste), welche nicht durch COMPLETEA gedeckt sind, werden die verrechneten Kosten zu 75%, max. CHF 750.– Kalenderjahr vergütet.
- 6.3 Für Behandlungen im Ausland werden die verrechneten Kosten für anerkannte Therapiemethoden (siehe Liste) zu 75%, max. CHF 750.– pro Kalenderjahr vergütet.

7 Prävention

- 7.1 Für präventivmedizinische Massnahmen in den Bereichen Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen, Trainingstherapien und Raucherentwöhnung übernimmt Helsana ergänzend zu den Leistungen aus COMPLETEA den vollen Rechnungsbetrag, jedoch max. CHF 500.– pro Kalenderjahr.
- 7.2 Zum Zwecke der Qualitätssicherung werden nur Leistungen erbracht, sofern Leistungserbringende von Helsana für die entsprechende Leistung anerkannt sind. Massgebend ist die Liste für COMPLETEA mit den anerkannten Massnahmen und Programmen sowie den anerkannten Leistungserbringenden. Diese Liste wird laufend angepasst und kann bei Helsana eingesehen oder auszugsweise einverlangt werden.
- 7.3 Massnahmen, die im Ausland durchgeführt werden können sowie die Voraussetzungen dazu, sind auf der Liste gekennzeichnet.

8 Gesundheitsförderung

- 8.1 Für gesundheitsfördernde Massnahmen in den Bereichen Rückenschule (inkl. Anschlussprogramme), Fitness, Schwangerschaft, Kurse für Ernährung, Entspannung und Bewegung sowie Kurse zu weiteren Gesundheitsthemen übernimmt Helsana ergänzend zu den Leistungen aus COMPLETEA den übersteigenden Rechnungsbetrag zu 60% (entsprechend einem Selbstbehalt von 40%), jedoch max. CHF 800.– pro Kalenderjahr für alle Bereiche zusammen.
- 8.2 Zur Sportförderung gewährt Helsana über Ziff. 8.1 hinaus für bestimmte Sportarten bis CHF 200.– pro Kalenderjahr an Mitgliedschaftsbeiträge für ausgewählte Sportvereine oder an Abonnementskosten.
- 8.3 Zum Zwecke der Qualitätssicherung werden nur Leistungen erbracht, sofern Leistungserbringende bzw. Sportvereine oder -verbände von Helsana für die entsprechende Leistung anerkannt sind. Massgebend sind die Listen für COMPLETEA mit den anerkannten Massnahmen sowie den anerkannten Leistungserbringenden bzw. Sportvereinen und -verbänden. Diese Listen werden laufend angepasst und können bei Helsana eingesehen oder auszugsweise einverlangt werden.
- 8.4 Gesundheitsfördernde Massnahmen im Ausland werden übernommen, sofern die betroffenen Leistungserbringenden auf der Liste aufgeführt sind. Für Fitness-Center im Ausland, die nicht auf der Liste aufgeführt sind, werden max. CHF 200.– pro Kalenderjahr übernommen.

Diverses

9 Ende oder Sistierung der Versicherungsdeckung

- 9.1 Bei Wegfall der Zusatzversicherung COMPLETEA erlischt automatisch auch die COMPLETEA EXTRA auf denselben Zeitpunkt.
- 9.2 Wird COMPLETEA sistiert, kann auch COMPLETEA EXTRA gegen Gebühr sistiert werden.